VERORDNUNG (EWG) Nr. 887/88 DES RATES

vom 30. März 1988

zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1987/88 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/88 (2), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 (4), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, die mit der Preisfestsetzung für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken. Dies hat eine verspätete Festsetzung der Preise zur Folge. Das Wirtschaftsjahr 1987/88 muß deshalb für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch bis zum 30. April 1988 verlängert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verlängerung sollte Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (6) vervollständigt werden, indem als Termine, von denen ab die neuen Umrechnungskurse für Milch und Milcherzeugnisse und für Rindfleisch in den Niederlanden anwendbar sind, der 1. bzw. 4. April 1988 vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Milchwirtschaftsjahr 1987/88 endet am 30. April 1988, das Milchwirtschaftsjahr 1988/1989 beginnt am 1. Mai 1988.

(2) Im Sektor Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1987/88 am 1. Mai 1988 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1988/89 am 2. Mai 1988.

Artikel 2

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„In den Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch gelten die in Anhang IXa angeführten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse jedoch ab dem Datum, das in dem genannten Anhang jeweils für sie vorgesehen ist."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 4.